

# Finanzierung in aktueller Steuerlandschaft

Wie werden Refinanzierungskosten steuerrechtlich behandelt? Sind die Kosten stets abzugsfähig? Wo wirkt die Zinsschranke? Im Überschneidungsbereich zwischen Unternehmensfinanzierung und Steuern gibt es aktuell zahlreiche Brennpunkte. **Text: Tino Duttiné**

— Die steuerpolitischen Diskussionen der vergangenen zwei Jahre drehten sich – sieht man von der Erbschaftsteuer ab – wesentlich um Steuerermeidung und Gewinnverlagerung („BEPS“) internationaler Großkonzerne. Im gleichen Zeitraum haben viele Unternehmen die Chancen des Niedrigzinsumfelds zur Refinanzierung genutzt; teilweise unter Inkaufnahme erheblicher Transaktionskosten und Vorfälligkeitsentschädigungen. Nicht selten wurde das Finanzierungsvolumen signifikant erhöht. Refinanzierungskosten, insbesondere solche, welche Unternehmen an die Banken zahlen, qualifiziert die deutsche Finanzverwaltung als Zins. Die Zinsschranke soll hier demnach anwendbar sein. Durch das geballte Auftreten solcher Kosten im Rahmen einer vorfälligen Refinanzierung ist die Abzugsfähigkeit solcher Kosten aber häufig gefährdet. Gleiches soll für Kosten zur Auflösung von Sicherungsgeschäften gelten. Die Ansicht der Finanzverwaltung ist jedoch in beiden Bereichen inhaltlich falsch. Durch ein strukturiertes Vorgehen können Unternehmen das Konfliktpotential mindern. Im Umfeld von Unternehmenskäufen wirken sich solch unsichere Steuerpositionen jedoch häufig sehr negativ aus: Käufer nehmen sie gern als Anlass, um den Preis zu drücken.

für Unternehmen dar, sie läuft meist ins Leere. Verschiedene Länder (beispielsweise Italien und Frankreich) haben sie in der Vergangenheit in ihrem Grundkonzept übernommen. Die OECD empfiehlt sie nunmehr für alle teilnehmenden Staaten.

Das Vereinigte Königreich plant, die Zinsschranke 2017 einzuführen – mit einigen wesentlichen Abweichungen. Die Freigrenze für den Zinsaufwand von jährlich 3 Millionen Euro (2 Millionen Britische Pfund) können Unternehmen in Deutschland durch britische Schwesterunternehmen nutzen; UK sieht eine Gruppenbetrachtung vor. Auch wenn man eine künstliche Aufspaltung durch Nutzung von Zweckgesellschaften verhindern kann, trifft man Gruppen, deren Gesellschaften bislang eigenständig finanziert wurden. Bestimmte Finanzierungsaufwendungen, welche in Deutschland nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen unter die Zinsschranke fallen, will Großbritannien strenger behandeln. Zinsbestandteile des Leasings sollen genau wie Abschläge aus Forderungsverkäufen als Zins verstanden werden und unter die Abzugsbeschränkung fallen. Konzernfinanzierungsgesellschaften sollen höheren Substanzanforderungen genügen. Durch eine personalisierte Funktionsbetrachtung sollen Erträge aus Finanzierungen nur noch dort anfallen, wo auch die verantwortlichen Risikoträger sitzen. Die Auslagerung einfacher Treasury-Funktionen und das gelegentliche Einfliegen von Führungskräften könnten sich erübrigen.

Die rasante Entwicklung im Steuerrecht macht eine genaue Beobachtung erforderlich; eine Dokumentation sollte erforderliche Anpassungen kostengünstig ermöglichen. Auch wenn es komplexer wird, scheitert die Gestaltung einer effizienten Konzernfinanzierung aber auch künftig nicht am Steuerrecht.

## Autor

Tino Duttiné ist Partner bei Norton Rose Fulbright LLP in Frankfurt am Main. [tino.duttine@norton-rosefulbright.com](mailto:tino.duttine@norton-rosefulbright.com)



Norton Rose Fulbright

## Zinsschranke als Exportgut

Ein international abgestimmtes Verhalten der großen Industriestaaten hat die steuerpolitische Diskussion der vergangenen Jahre geprägt. Eine bislang unbekannte Welle der Veränderung rollt durch die Steuerlandschaft. Nach vielen Industrieinnovationen ist nun die Zinsschranke ein beliebtes deutsches Exportgut geworden. In Deutschland stellt sie kein wesentliches Problem